

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof „Wald-Nekropole“**

vom 06.05.2015

Der Stadtrat von Braubach hat am 06.05.2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 02.02.2006 (GVBl. S. 57) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen

§1

Allgemeines

Die Stadt Braubach ist Träger des Friedhofes „Wald-Nekropole“. Für die Benutzung dieser Einrichtung und die Vergabe von Nutzungsrechten werden Gebühren erhoben.

§ 2

Nutzungsrechte

Ein Nutzungsrecht an Grundstücken (Nutzfläche) auf dem Friedhof „Wald-Nekropole“ kann für folgende Bauwerke durch schriftlichen Vertrag mit dem Friedhofsträger erworben werden:

A:

1. Mausoleen,
2. Familiengruften
3. Grabkapellen
4. Säulenhallen

Einschließlich dafür erforderlicher Anlagen der Infrastruktur sowie Nebenanlagen.

B:

5. Denkmale
6. Skulpturen und sonstige
7. kleine Kunstwerke

C:

8. Urnenwahlgräber
9. Urnengemeinschaftsanlagen

Für die zulässige Bebauung des durch Vertrag gesicherten Nutzungsrechts an einer Grundstücksfläche gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 3

Gebühren

Die Gebühren für die in § 7 der Friedhofssatzung vom 11.12.2012 - in der jeweils gültigen Fassung - festgesetzten Dauer des Nutzungsrechtes setzen sich für Grabstellen der in § 2 A und B genannten Kategorie aus einem Grundbetrag und einem Quadratmeterpreis zusammen. Diese ergeben sich wie folgt:

A:

Grundbetrag für das Nutzungsrecht an einem Grundstück:

Bis 250 qm	=	10.000,00 €
über 250 qm bis 500 qm	=	20.000,00 €
über 500 qm bis 1.000 qm	=	55.000,00 €
über 1.000 qm bis 1.500 qm	=	80.000,00 €
über 1.500 qm	=	110.000,00 €

B:

Preis je Quadratmeter für das Nutzungsrecht an einem Grundstück:

bis 250 qm	=	120,00 €
über 250 qm bis 500 qm	=	100,00 €
über 500 qm bis 1.000 qm	=	35,00 €
über 1.000 qm bis 1.500 qm	=	20,00 €
über 1.500 qm	=	10,00 €

Für den Nachkauf des Nutzungsrechts nach Ablauf der 1. Nutzungszeit werden Beträge anteilig von den erstmals festgesetzten Gebühren erhoben. Sie richten sich nach der beim Nachkauf jeweiligen Dauer der einzuhaltenden Ruhezeit.

Die Gebühr für die in § 7 der Friedhofssatzung vom 11.12.2012 festgesetzte Dauer des Nutzungsrechtes umfasst bei den Gräbern der in § 2 C genannten Kategorien den Zuweisungsakt der Nutzungsrechtsverleihung und die Führung des Beisetzungsregisters. Die Höhe der Gebühr beträgt 200,00 € je Beisetzung bzw. Nutzungsrechtsverleihung und Nutzungsrechtsverlängerung. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Gebühr erneut fällig.

**§ 4
Gebührenschnldner**

Gebührenschnldner sind die oder der Antragsteller.

**§ 5
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Vertragsabschluss über das Nutzungsrecht. Die Gebühren werden bei Vertragsabschluss fällig.

**§ 6
Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof „Wald-Nekropole“ vom 11.12.2012.

Braubach, den 06.05.2015

Stadt Braubach

Joachim Müller
Stadtbürgermeister

